

Hinweise zur Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket aus dem Härtefonds

Antragsverfahren

Wenn Sie an einer der beteiligten Hochschulen studieren, können Sie die Erstattung Ihres Anteils am Semesterbeitrag, der für das HVV-Semesterticket erhoben wird, beantragen. Der Antrag muss für jedes Semester gestellt werden.

Der Antrag muss für das Sommersemester für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften bis zum **28./29. Februar d.J.** bzw. für die Universität, die Hochschule für Musik und Theater, die Hochschule für bildende Künste, die Technische Universität, die Hafencity Universität und die Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie bis zum **31. März d.J.** und für das Wintersemester bis zum **31. August d.J.** bzw. **30. September d.J.** beim Studierendenwerk Hamburg eingegangen sein; das heißt, dass der Antrag bis zu den genannten Terminen dort vorliegen muss. **Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.** In begründeten Ausnahmefällen (bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist z.B. aufgrund einer verspäteten Zulassung) ist eine Überschreitung der Frist möglich.

Den Antrag können Sie fristwährend per Fax oder eingescannt per E-Mail schicken und anschließend im Original nachreichen. **Anträge ohne Unterschrift sind unzulässig**

Wenn Sie das Semesterticket noch nicht erhalten haben, können Sie den Antrag **fristwährend zunächst auch ohne Einreichung des Semestertickets** stellen. Das Ticket kann nachgereicht werden. **Sofern das Semesterticket vorliegt, fügen Sie es dem Antrag bitte bei.** Vor Eingang des eingereichten Semestertickets ist eine Erstattung nicht möglich.

Das Studierendenwerk Hamburg entscheidet im Auftrag der ASten über Ihren Antrag, erlässt hierüber einen Bescheid und erstattet ggf. den Beitragsanteil. Der Härtefondsanteil wird nicht erstattet. Bei Ablehnung des Antrages können Sie Widerspruch beim AStA Ihrer Hochschule per Adresse Studierendenwerk Hamburg einlegen. Über Widersprüche, denen nicht abgeholfen wird, entscheidet der AStA Ihrer Hochschule.

Erstattungskriterien

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn Ihnen die HVV-Nutzung aus gesundheitlichen, örtlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

Gesundheitliche Gründe

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist Ihnen aufgrund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer oder Behinderung nicht möglich oder Sie sind anerkannte/r Schwerbehinderte/r.

Ortsabwesenheit

Die HVV-Nutzung ist Ihnen nicht möglich, weil Sie sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen (z. B. Praktikum, Anfertigung einer Bachelorarbeit (Zulassung muss erfolgt sein) oder Auslandsstudium) mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereichs des HVV aufhalten.

Räumliche Gründe

Die HVV-Nutzung ist Ihnen aus räumlichen Gründen nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich. Dies ist der Fall,

- wenn Sie außerhalb des HVV-Bereiches wohnen, mit der Deutschen Bahn AG oder vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln zu Ihrem Studienort kommen und den HVV nicht zusätzlich kostenpflichtig benutzen. In diesen Fällen sind Fahrtkosten in Höhe des Beitragsanteiles des Semestertickets nachzuweisen (Zeitkarten, Bahncard/Einzelfahrscheine), und zwar für das Antragssemester. Die Erstattung kann auch in derartigen Fällen erst nach Vorlage erfolgen.
- wenn Sie im unmittelbaren Nahbereich der Ausbildungsstätte wohnen und als FußgängerIn bzw. RadfahrerIn keine Nutzungsmöglichkeit des HVV haben. Als Nahbereich gilt eine Entfernung bis zu 2 km zwischen Wohnort und dem Studienort.
- wenn Sie innerhalb des HVV-Randgebietes wohnen und bei Nutzung des HVV für den Weg von der Wohnung zum Studienort nachweisbar regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Strecke benötigen.

Soziale Gründe

Wenn Sie nicht in der Nähe Ihrer Hochschule wohnen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass Sie in Ihrer Finanzplanung Fahrtkosten berücksichtigen müssen. Durch das preiswerte Semesterticket genießen Sie einen wirtschaftlichen Vorteil, weil vergleichbare Fahrscheine, die Sie sich ohne Semesterticket kaufen müssten, teurer sind. Eine Erstattung aufgrund der sozialen Lage ist daher vor allem dann anzuerkennen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie Ihre gesamte Finanzplanung ohne Fahrtkosten angelegt haben, weil der Weg zur Hochschule mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird, obwohl der Weg mehr als 2 km pro Strecke beträgt.

Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen anzuerkennen, wenn Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten oder die Ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Einkommen, Vermögen, Unterhaltszahlungen etc.) nach Abzug der im folgenden dargestellten Kosten unterhalb des Sozialhilfe-Regelsatzes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände in Hamburg (zzt. € 374,-) liegen:

- a. Wohnungskosten (Warmmiete zuzüglich Energiekosten)
- b. Kinderfreibeträge nach § 23 (1) Satz 1 Nr. 3 BAföG (zzt. € 485,-)
- c. Kranken- und Pflegeversicherung

In besonders begründeten Härtefällen können nach Anhörung der ASten Ausnahmen zugelassen werden.

Nachweise sind von Ihnen durch entsprechende Belege zu erbringen.

Stand: 08.2012